

# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

Bebauungsplan Nr.73 „Gerwinghook“ - Abschnitt 2 der Stadt  
Ahaus

Im Auftrag von:  
**Stadt Ahaus**  
**Rathausplatz 1**  
**48683 Ahaus**

Umfang 23 Seiten und artenschutzrechtliche Prüfprotokolle im Anhang,  
Münster, 23. Dezember 2017

Erstellt durch:



**Ökoplanung münster**  
Dipl.-Biologe Frank Wierchowski

Dipl.-Biologe **Frank Wierchowski**  
Kapuzinerstraße 19 48149 Münster  
Telefon 0251 3952637 Mobil 0175 1133185  
[frank.wierchowski@oekoplanung-muenster.de](mailto:frank.wierchowski@oekoplanung-muenster.de)

**Bearbeiter:** Dipl.-Biologe Frank Wierzchowski



## Inhaltsverzeichnis

I Einleitung.....	5
II Rechtlicher Rahmen.....	6
III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose.....	8
IV Planungsrelevante Arten.....	14
V Artenschutzrechtliche Prüfung.....	15
VI Zulässigkeit des Vorhabens.....	19
VII Literatur .....	22
VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle .....	23

## Abbildungsverzeichnis

<b>Abbildung 1:</b> Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 "Gerwinghook - Abschnitt 2" der Stadt Ahaus.....	8
<b>Abbildung 2:</b> Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 73 "Gerwinghook - Abschnitt 2" der Stadt Ahaus - Stand 18.01.2017. ....	9
<b>Abbildung 3:</b> Grundstücksaufteilung im städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 73 "Gerwinghook - Abschnitt 2" der Stadt Ahaus - Stand 18.01.2017.....	10

## **I Einleitung**

Die Stadt Ahaus plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Gerwinghook“ – Abschnitt 2. Vorgesehen sind die Überplanung mehrerer ehemaliger Zollgebäude und eine Erweiterung des vorhandenen Wohngebietes.

Mit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wurde der besondere Artenschutz in Deutschland im Dezember 2007 gesetzlich konkretisiert und an die europäischen Vorgaben angepasst. Den Bestimmungen des BNatSchG folgend sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Belange des Artenschutzes gesondert zu prüfen.

Die Stadt Ahaus beauftragte den Verfasser hierzu mit der Durchführung faunistischer Erfassungen der Brutvögel und Fledermäuse, einer begleitenden Untersuchung der Amphibien sowie mit der Erstellung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP), entsprechend der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Stufe II der Verwaltungsvorschrift Artenschutz Nordrhein-Westfalens.

Die vorliegende ASP hat zum Ziel:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, sofern erforderlich, gegeben sind.

## II Rechtlicher Rahmen

Mit der Kleinen Novelle des BNatSchG wurden im Dezember 2007 die Regelungen zum gesetzlichen Artenschutz deutlich aufgewertet. Auch in der neuesten Fassung des BNatSchG vom 29.07.2009 bestehen diese Regelungen, unter Änderung der Paragraphen, fort. Demnach ist es verboten,

*„wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);*

*„wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);*

*sowie die „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören“ (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).*

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 können nur zugelassen werden (§ 45 Abs. 7)

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt und
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert.

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, sofern Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen oder wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Von Relevanz ist auch das europäische Artenschutzrecht in Form der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten 79/409/EWG, kodifizierte Fassung vom 30. November 2009).

Nach Artikel 1 betrifft die Richtlinie die Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten und gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume.

Nach Artikel 5 treffen die Mitgliedsstaaten Maßnahmen zum Verbot „des absichtlichen Tötens und Fangens...“, „der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern...“, sowie des „absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit...“.

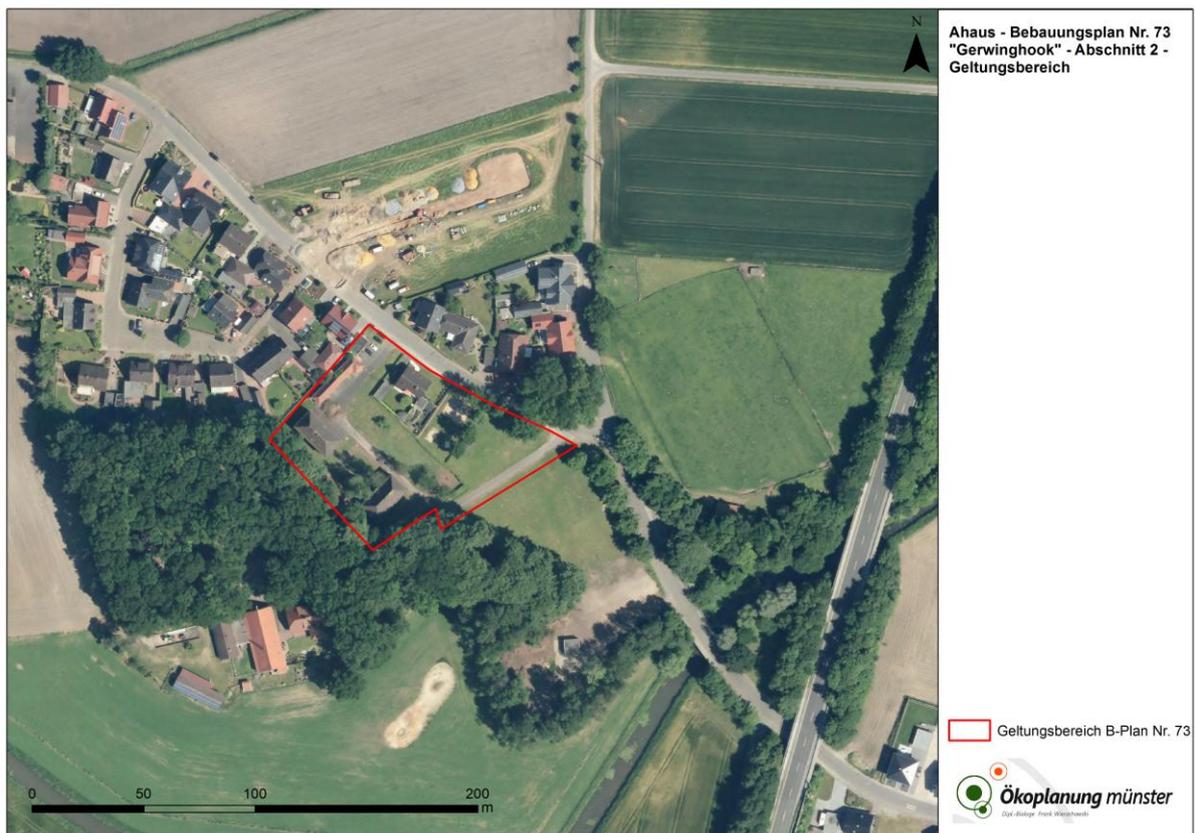
Nach Artikel 9 kann von den Verbotsmaßnahmen des Artikels 5 u.a. abgewichen werden „im Interesse der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit“, „zur Abwendung erheblicher Schäden“ in der Landwirtschaft, für Forschung und Lehre.

Schließlich regelt Artikel 13, dass „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen“ darf.

### III Vorhabensbeschreibung und Wirkungsprognose

Die Stadt Ahaus plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Gerwinghook“ – Abschnitt 2. Der Bebauungsplan umfasst nach derzeitiger Abgrenzung eine Größe von 0,7 ha. Abbildung 1 zeigt ein Luftbild des Plangebietes mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanvorhabens. Die Abbildungen 2 und 3 zeigen den derzeitigen städtebaulichen Entwurf zum Vorhaben.

Das Plangebiet liegt in der Siedlung Gerwinghook am nordwestlichen Ortsrand des Ahauser Stadtteils Alstätte. Es handelt sich um eine größere, in Einzellage befindliche Wohnsiedlung, die durch die Ahauser Aa und die Bundesstraße B-70 vom zusammenhängenden Ortskern Alstättes getrennt wird. Die Straße „Gerwinghook“ verläuft von Nordwesten nach Südosten an der Grenze des Plangebietes.



**Abbildung 1:** Luftbild und Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 73 "Gerwinghook - Abschnitt 2" der Stadt Ahaus.



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 73 "Gerwinghook - Abschnitt 2" der Stadt Ahaus - Stand 18.01.2017.

# Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) - Bebauungsplan Nr. 73 „Gerwinghook“ – Abschnitt 2 der Stadt Ahaus

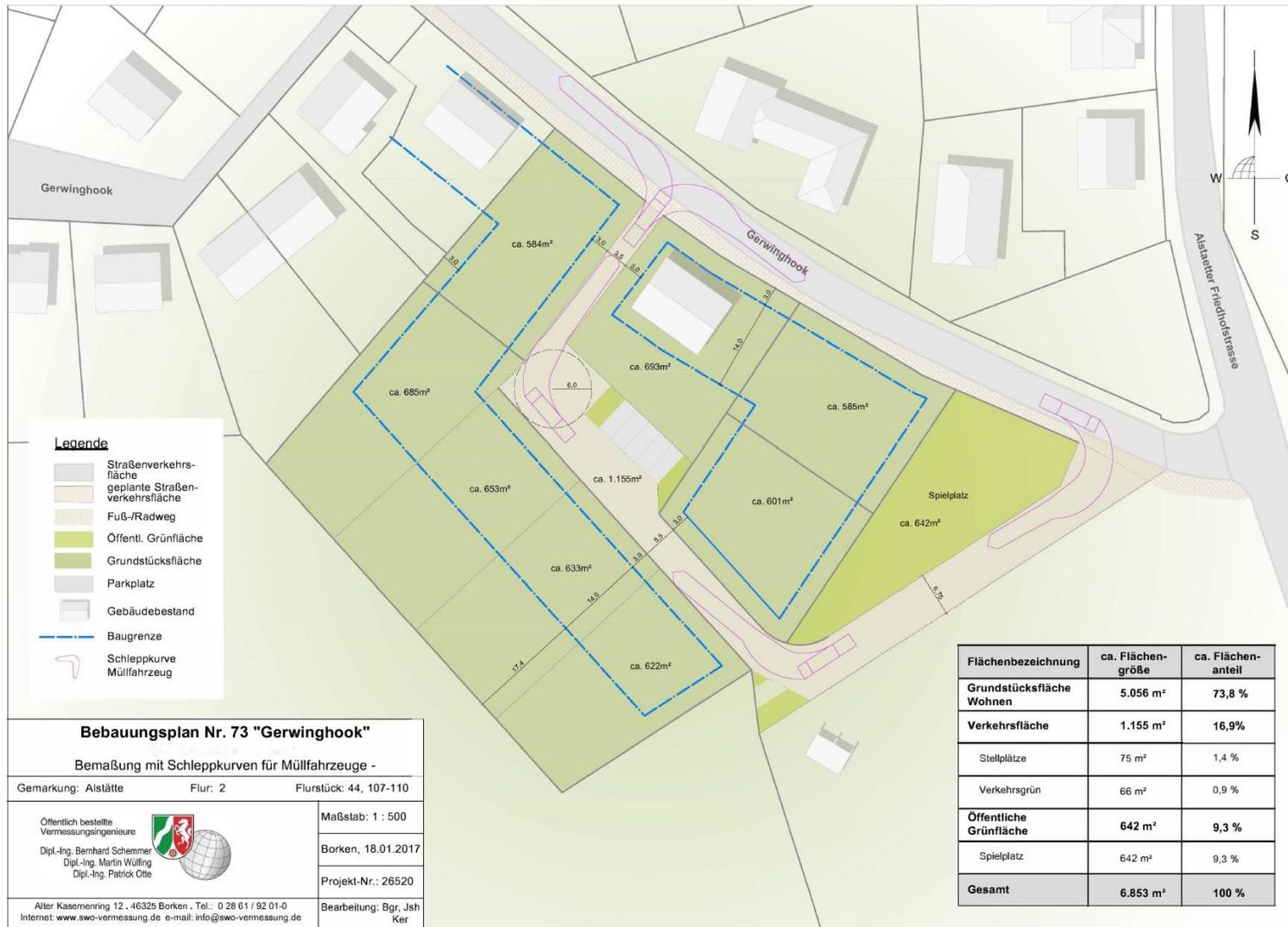


Abbildung 3: Grundstücksaufteilung im städtebaulichen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 73 "Gerwinghook - Abschnitt 2" der Stadt Ahaus - Stand 18.01.2017.

Im zentralen Bereich des Bebauungsplanes liegen zwei seit Anfang 2008 leer stehende Gebäude sowie mehrere Nebengebäude (Gerwinghook 21 und 22), die ursprünglich der Unterbringung von Zollbeamten und später als Unterkunft für Asylbewerber dienten. Die Gebäude befinden sich in einem schlechten baulichen Zustand und weisen mehrfach potenzielle Einflugöffnungen für Brutvögel und Fledermäuse auf. Die ehemaligen Zollgebäude sind im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens vollständig zum Abbruch vorgesehen. Angrenzend an die Gebäude bestehen Gartengrünland sowie Anpflanzungen einzelner Obstbäume. Das Areal des Bebauungsplanes umfasst ferner ein verbleibendes Einfamilienhaus (Gerwinghook 43). Im Süden grenzt das Plangebiet an ein von alten Buchen- und Eichenbeständen dominiertes Feldgehölz. Das Umfeld des Plangebietes wird von niedriger Wohnbebauung aus Ein- und Zweifamilienhäusern geprägt. Südlich außerhalb des Plangebietes liegt eine Hofstelle, südöstlich die Kläranlage Ahaus-Alstätte.

Der Bebauungsplan sieht eine Überplanung des ehemaligen Zollgeländes und der angrenzenden Grünflächen vor. Vorgesehen sind die Schaffung von insgesamt sieben neuen Wohnbaugrundstücken sowie der Bau einer Erschließungsstraße nebst Parkplätzen. Zwischen den für die Wohnbebauung zulässigen Bauflächen und dem südlich angrenzenden Waldrand verbleibt ein ca. 17,4 breiter Gartenbereich. Am östlichen Rand des Bebauungsplanvorhabens ist auf einer 642 m<sup>2</sup> großen Teilfläche die Anlage eines Spielplatzes geplant.

Im Zuge des Vorhabens ist für einen Zeitraum von ca. 2-3 Jahren mit Bau- und Erschließungsarbeiten und damit in erhöhtem Maße von Licht- und Schallimmissionen im Plangebiet auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden ASP wird geprüft, ob das Bebauungsplanvorhaben Nr. 73 „Gerwinghook“ - Abschnitt 2 der Stadt Ahaus zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen kann.

Mit dem geplanten Vorhaben sind verschiedene Wirkungen verbunden, die einen Einfluss auf das Plangebiet und die in der näheren Umgebung lebenden Tierarten haben können und daher potenziell zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG führen können. Die folgende Wirkungsprognose hat zum Ziel, die potenziellen Wirkungen des Vorhabens zu benennen. Die eigentliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wird jedoch erst im Rahmen der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ (Kapitel V) vorgenommen.

### **Anlagenbedingte Wirkungen**

- Anlagenbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Kulisseneffekte, auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Durch das Vorhaben wird es anlagenbedingt in Verbindung mit einer Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Baubedingte Wirkungen**

- Baubedingt kann es zur Tötung von Tieren und somit zur Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) kommen. Denkbar ist beispielsweise die Tötung von Individuen und derer Fortpflanzungsstadien während der Baufeldräumung.
- Baubedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.
- Baubedingt kann es durch die Fällung von Gehölzen und die Baufeldräumung zum Verlust oder zur Entwertung von Strukturen kommen, die Tieren als Lebensstätte dienen oder dienen können. Potenziell sind hierdurch auch Lebensstätten (Brut-, Nahrungs- und Ruhestätten) artenschutzrechtlich geschützter Tierarten betroffen. Das Vorhaben kann daher zu einem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Lebensraumverlust) führen.

### **Betriebsbedingte Wirkungen**

- Betriebsbedingt können verschiedene Störreize, insbesondere Licht- und Schallimmissionen auftreten, die zur Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) führen können.

Weitere relevante Wirkungen und Wechselwirkungen durch das Vorhaben auf die artenschutzrechtlich zu prüfenden Tierarten sind nicht zu erwarten. Die oben benannten Wirkungen werden, sofern sie auftreten, nicht nur einen Einfluss auf das eigentliche Baufeld entfalten, sondern auch in die nähere Umgebung abstrahlen. Der Wirkungsraum der Maßnahme wird jedoch auf einen Radius von maximal 100 m um das Plangebiet herum begrenzt sein.

## IV Planungsrelevante Arten

Auf Grundlage der vom Verfasser im Jahr 2017 durchgeführten faunistischen Untersuchungen sind im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus "Art für Art" einzeln zu prüfen. Ferner sind pauschal die im Plangebiet vorkommenden europäischen Vogelarten sowie die Fledermausgattung *Nyctalus spec.* zu prüfen.

Vorkommen weiterer in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanter Arten können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

## V Artenschutzrechtliche Prüfung

Mit dem „Protokoll einer artenschutzrechtlichen Prüfung“ hat das MUNLV NRW (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalens) eine Grundlage veröffentlicht, mit der Art für Art alle relevanten Aspekte der artenschutzrechtlichen Prüfung nachvollziehbar dokumentiert werden können (Kiel 2007). Prüftexte zu den einzelnen Arten befinden sich in den artenschutzrechtlichen Protokollen in Kapitel VIII dieses Gutachtens. Verwendet wird eine Version der Artenschutzprotokolle, welche die Veränderungen des BNatSchG zum 01.03.2010 berücksichtigt. Die Gefährdungseinstufung der einzelnen Arten erfolgt anhand Meinig et al. (2009) und Meinig et al. (2010).

### Ergebnisse der Prüfung

#### § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung)

##### Brutvögel

Im Plangebiet bestehen Vorkommen verschiedener europäischer Vogelarten. Einerseits bestehen Brutvorkommen (insbesondere der Dohle) an den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden, andererseits können Vorkommen weiterer europäischer Vogelarten in den in geringem Umfang auf den Grundstücken vorhandenen Obstbäumen und Ziergehölzen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Rahmen von Abbrucharbeiten sowie von Gehölzfäll- und Rodungsarbeiten kann daher eine Tötung von einzelnen Individuen europäischer Vogelarten nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude und den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können Tötungen europäischer Vogelarten und ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

##### Fledermäuse

Im Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich keine Baumhöhlen oder tiefen Spalten, die Fledermäusen als Quartier dienen könnten. Vorhandene Quartiere im südlich angrenzenden von Eichen und Buchen geprägten Feldgehölz bleiben im Rahmen des Vorhabens in vollem Umfang erhalten. Durch das Bebauungsplanvorhaben bedingte Tötungen von Individuen der

Fledermausarten Kleiner Abendsegler und Rauhaufledermaus sowie von Fledermäusen der Gattung *Nyctalus spec.*, welche Quartiere in Baumhöhlen und –spalten nutzen, können daher sicher ausgeschlossen werden.

In dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude Gerwinghook 21 wurden im Jahr 2017 Wochenstubenverbände von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Die Größe der Quartiergemeinschaft wird auf ca. 15 Breitflügelfledermäuse und 25 Zwergfledermäuse geschätzt. Wechsel- oder Einstandsquartiere befinden sich vermutlich auch im Gebäude Gerwinghook 22. Tötungen von Individuen der beiden Arten in Verbindung mit der Baufeldräumung können ganzjährig nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Unter Anwendung einer ökologischen Baubegleitung zum Gebäudeabbruch und damit einhergehender risikomindernder Maßnahmen können Tötungen von Individuen der benannten Arten und ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung)**

##### **Fledermäuse**

Im Bereich des Vorhabens werden vermehrt Lichtimmissionen durch die Beleuchtung von Parkplätzen, Hofflächen und Gebäuden auftreten. Dieses kann gegebenenfalls zu einzelnen Störungen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie von Fledermäusen der Gattung *Nyctalus spec.* während der nächtlichen Jagd führen. Im südlich angrenzenden Waldgebiet befinden sich zahlreiche Baumhöhlen und tiefe Spalten. Hier können durch die angrenzend geplante Wohnbebauung und die von dieser ausgehenden Beleuchtung Störungen im Bereich einzelner von Fledermäusen genutzter Quartiere auftreten. Die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus suchen im städtischen Umfeld hingegen auch teils gezielt Laternen und andere Lichtquellen zur Jagd auf, da diese vermehrt Insekten anziehen. Erhebliche Störungen auf Populationsniveau im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für keine der benannten Fledermausarten anzunehmen.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten)**

##### **Brutvögel**

Für alle europäischen Vogelarten die in Nordrhein-Westfalen nicht als planungsrelevant gelten, ist generell anzunehmen, dass auch nach Umsetzung des Vorhabens die

ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt (vgl. Kiel 2007).

### **Fledermäuse**

In dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude Gerwinghook 21 besteht ein Quartiervorkommen von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Wechsel- oder Einstandsquartiere befinden sich vermutlich auch im Gebäude Gerwinghook 22. Nach einem Abbruch der Gebäude bleibt der ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im räumlichen Zusammenhang nicht mit Sicherheit erhalten. Unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen bleibt die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 kann unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Im südlich an das Bebauungsplanvorhaben angrenzenden Laubwald bestehen zahlreiche Baumhöhlen und tiefe Spalten, die den Fledermausarten Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus und Zwergfledermaus sowie Fledermäusen der Gattung *Nyctalus spec.* als Quartier dienen können bzw. dienen. Durch Lichtimmissionen der angrenzend geplanten Wohnbebauung können einzelne der vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten derart beeinträchtigt werden, dass sie ihre Funktion als Quartier für Fledermäuse nicht weiter erfüllen. Aufgrund der Vielzahl der vorhandenen potenziellen Quartiermöglichkeiten (vgl. Ergebnisse der Horst- und Höhlenbaumsuche) und der Gesamtgröße der Waldgebietes ist jedoch nach gutachterlicher Einschätzung anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten – die Fledermausquartiere in Bäumen betreffend – im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt.

Teile des Plangebietes, hierunter insbesondere der Übergang des geplanten Baugebietes zum südlich angrenzenden Laubwald werden von Breitflügelfledermaus bzw. Zwergfledermaus in stark erhöhtem bzw. erhöhtem Maße zur Jagd genutzt. Im Rahmen des Vorhabens bleibt der angrenzende Waldsaum auf einer Breite von ca. 17,4 m frei von Wohnbebauung, so dass hier auch nach Umsetzung des Bebauungsplanvorhabens die Jagdfunktion entlang des windgeschützten und insektenreichen Waldrandes zumindest in großen Teilen erhalten bleibt. Durch Lichtimmissionen der angrenzenden Wohnbebauung kann jedoch eine weitere Beeinträchtigung dieser Jagdfunktion erfolgen. Die derzeitige starke Funktionalität des Plangebietes als Nahrungsraum für Fledermäuse begründet sich

insbesondere auch auf die im Gebäude Gerwinghook 21 festgestellte Wochenstubengemeinschaft von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus. Es ist anzunehmen, dass mit einem Abbruch der Gebäude und dem Verlust des bisherigen Quartierstandorts auch eine Verlagerung der quaternahen Jagdgebiete einhergehen wird. Vergleichbare Waldrand- und Gartengrünlandstrukturen sind im lokalen Umfeld des Vorhabens mehrfach vorhanden. Die Zwergfledermaus nutzt zudem den Bachlauf der Ahauser Aa spezifisch als Jagdgebiet. Es ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Jagdgebiete im räumlichen Zusammenhang auch nach Umsetzung des Vorhabens weiter erhalten bleibt.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG (Wildlebende Pflanzen)**

Im Plangebiet sind keine Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten zu erwarten.

#### **§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG (Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang)**

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird unter Anwendung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen für alle planungsrelevanten Arten sowie die europäischen Vogelarten weiterhin erfüllt.

## VI Zulässigkeit des Vorhabens

Das Bebauungsplanvorhaben Nr.73 „Gerwingshook“ - Abschnitt 2 der Stadt Ahaus ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unter Anwendung einer Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude und den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend (europäische Vogelarten, einer ökologischen Baubegleitung und damit einhergehender risikomindernder Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus) zulässig. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

### **Bauzeitenregelung den Abbruch der Bestandsgebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölze betreffend (europäische Vogelarten)**

- Vorkommen europäischer Vogelarten in den zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen Zollgebäuden (einschließlich Nebengebäuden) und in den im Plangebiet vorhandenen Gehölzen können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Bauzeitenregelung den Abbruch der Gebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend ist notwendig, um Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) sicher ausschließen zu können. Hierbei sind die spezifischen Brutzeiten der im Plangebiet zu erwartenden Arten zu berücksichtigen.
- **Maßnahmen den Abbruch der Bestandgebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend können nur zwischen dem 16.08. eines Jahres und dem 15.03. des Folgejahres durchgeführt werden. Dies umfasst auch Sträucher und Hecken. Zwischen dem 16.03. und dem 15.08. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung dieser Maßnahmen möglich.**

### **Ausnahme von der Bauzeitenregelung**

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind Maßnahmen den Abbruch der Bestandsgebäude sowie den Schnitt und die Rodung von Gehölzen betreffend gegebenenfalls auch während der Sperrzeit möglich.

### **Ökologische Baubegleitung (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)**

- In dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude Gerwinghook 21 wurden im Jahr 2017 Wochenstuben von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Die Größe der Quartiergemeinschaft wird auf ca. 15 Breitflügelfledermäuse und 25 Zwergfledermäuse geschätzt. Wechsel- oder Einstandsquartiere befinden sich vermutlich auch im Gebäude Gerwinghook 22. Eine ökologische Baubegleitung in Verbindung mit risikomindernden Maßnahmen ist notwendig, um Tötungen von Individuen der beiden Arten und einen Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (Tötung) ganzjährig mit Sicherheit auszuschließen.
- **Der geplante Abbruch der Gebäude Gerwinghook 21 und 22 sowie der Nebengebäude ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen geeigneten faunistischen Gutachter zu begleiten. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es, durch geeignete risikomindernde Maßnahmen sicherzustellen, dass Tötungen von Individuen der Fledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus im Rahmen des geplanten Abbruchs ausgeschlossen werden können. Eine geeignete Maßnahme kann - je nach Jahreszeit - beispielsweise die Abnahme der Dachziegel einige Tage vor dem Abbruch von Balkenlagen und Mauerwerk sein. Auch eventuelle Winterquartiervorkommen von Fledermäusen in den Gebäuden sowie den Kellergeschossen sind zu berücksichtigen. Empfohlen wird ein Abbruch außerhalb der Winterruhe sowie außerhalb der Wochenstubenzeit der Arten. Aus artenschutzrechtlicher Sicht wird der Zeitraum vom 15.08. bis zum 15.10. eines Jahres für den Abbruch der Zollgebäude favorisiert.**

### **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von CEF-Maßnahmen (Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus)**

- In dem zum Abbruch vorgesehenen Gebäude Gerwinghook 21 wurden im Jahr 2017 Wochenstuben von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus festgestellt. Die Größe der Quartiergemeinschaft wird auf ca. 15 Breitflügelfledermäuse und 25 Zwergfledermäuse geschätzt. Wechsel- oder Einstandsquartiere befinden sich vermutlich auch im Gebäude Gerwinghook 22. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der benannten Arten im räumlichen Zusammenhang bleibt nicht mit Sicherheit erhalten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind notwendig, um die ökologische

Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang sicher zu erhalten und Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Lebensstätten) sicher zu vermeiden.

- **Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) sind im lokalen Umfeld des Vorhabens (ca. 1 km und max. 3 km Umkreis) mindestens 15 für die Gebäudefledermausarten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus geeignete Quartierhilfen artgerecht und in geeigneter Höhe an Gebäuden anzubringen, so dass die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten bleibt. Mindestens vier der Quartierhilfen müssen als Großraumhöhle, mindestens zwei zudem als Winterquartier geeignet sein. Die Ersatzquartiere sind auf zwei Standorte gleichmäßig aufzuteilen. Im Sinne einer CEF-Maßnahme muss die Ersatzmaßnahme funktionsbereit fertig gestellt werden, bevor die Inanspruchnahme der derzeitigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen kann.**

## **VII Literatur**

Kiel, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, Düsseldorf.

Landesamt für Natur Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) (2017): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen".  
<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/index.html>, zuletzt abgerufen am 23.12.2017.

Meinig, H., P. Boye & R. Hutterer (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.

Meinig, H., Vierhaus, H., Trappmann, C. & R. Hutterer (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Recklinghausen.,

## VIII Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 100%;" type="text"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 40px; height: 20px;" type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input style="width: 100%; height: 100%;" type="text"/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <span style="float: right;"><input type="checkbox"/> ja    <input type="checkbox"/> nein</span>		

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?

ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?

ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

ja  nein